

Satzung Stadtring Rudolstadt e.V.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.03.2010

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtring Rudolstadt“ e. V.
Er ist bereits unter dem Aktenzeichen VR 292 im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Rudolstadt.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Rudolstadt und ihrer Umgebung interessierter Kräfte, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie und der Banken, des Gaststättengewerbes, der Freien Berufe und der städtischen Behörden sowie sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen des allgemeinen Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Rudolstadt zu erhalten und zu stärken. Die freiwillige Mitgliedschaft findet unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Interessen statt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Aufwandserstattungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Stadt Rudolstadt und deren Einzugsgebiet haben.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, der Auflösung der Gesellschaft bzw. Löschung der juristischen Person im Handelsregister,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) Streichung von der Mitgliederliste wegen Verzugs der Beitragszahlung für mehr als 1 Jahr
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- 6) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes oder über die Presse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Unabhängig davon können weitere Themen behandelt und darüber Beschlüsse gefasst werden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe bezeichnen.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach 22.00 Uhr dürfen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.
- 4) Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter, der vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- 2) Mitglied des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer gesetzlicher Weise vertreten. Ehrenmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes werden.
- 3) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim nach einer vom Vorstand beschlossenen Wahlordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Als gewählt gelten jeweils diejenigen Mitglieder, die einfache Stimmenmehrheit und die jeweils meisten Stimmen haben. Die einzelnen Funktionen bestimmt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- 5) Der Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Beisitzer

§ 8 Beisitzer

- 1) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 15 weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.
- 2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim nach einer vom Vorstand beschlossenen Wahlordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Als gewählt gelten jeweils diejenigen Mitglieder, die einfache Stimmenmehrheit und die jeweils meisten Stimmen haben.
- 3) Sollte ein Beisitzer vier Mal im Kalenderjahr zu den anberaumten Vorstandssitzungen nicht anwesend sein, so kann er für den Rest der Amtsdauer bis zur Neuwahl ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der gemäß § 8 vertretungsberechtigte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben dort Stimmrecht (§8).

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, werden nach Anzahl und Dauer vom Vorstand bestellt. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mittels Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen.

§ 10a Haftungsausschluss

Der Verein sowie seine Organe haften sowohl im Außenverhältnis als auch im Innenverhältnis nur für vorsätzlich begangene schädigende Handlungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Wird keine Bestimmung getroffen, so sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
- 3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Rudolstadt mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Rudolstadt und der näheren Umgebung verwendet werden muss.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.